



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadtverwaltung Wetter
Stadtentwicklung
Wilhelmstraße 21
58300 Wetter (Ruhr)

Datum: 08. Juli 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-447
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Gewerbepark Schwelmer Straße" der Stadt Wetter (Ruhr)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 18.06.2012
Stellungnahme vom 17.07.2012 -65.52.1-2012-362-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich befindet sich zum Teil über erloschenen Bergwerksfeldern des Bergbaus.

Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Zum Planungsbereich wurde bereits unter „Bebauungsplan Nr. 60 - Gewerbegebiet Am Stork“ – eine Stellungnahme abgegeben, in der auch auf die Hochdruckleitung „WEDAL“ hingewiesen wurde. Diese Stellungnahme behält bezüglich der Leitung weiterhin ihre Gültigkeit.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Ruhr“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Hol-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



ding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



(Jablonski)